

# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

SV-Prot. 6  
A I 34

Bonn, den 17.11.1998  
53113 Bonn  
Joachimstraße 1

## Protokoll

über die

### 6. Sitzung der Satzungsversammlung

vom

5. bis 6. November 1998

in Berlin,

Hotel Esplanade

**Vorsitz:** RAuN Dr. **Haas**, Präsident der BRAK, Bremen

**Schriftführer:** RA Dr. **Privat**, Präsident der RAK Köln, Köln

<b>Beginn:</b>	<b>5.11.1998</b> 10.30 Uhr	<b>6.11.1998</b> 9.10 Uhr
<b>Ende:</b>	18.45 Uhr	13.00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus den beigegeführten Anwesenheitslisten.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO).....</b>	<b>4</b>
<b>II. Beratung und Beschlußfassung über Anträge .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Ausschuß 1.....</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Anträge des Ausschusses .....</b>	<b>4</b>
1.1.1 § 2 Abs. 2 FAO.....	5
1.1.2 § 3 FAO.....	5
1.1.3 § 5 FAO.....	6
1.1.4 § 5 Satz 1 FAO .....	7
1.1.5 § 5b Satz 1 FAO .....	7
1.1.6 § 5c Satz 1 FAO .....	8
1.1.7 § 5d FAO .....	8
1.1.8 § 5e FAO.....	8
1.1.9 § 5 letzter Satz FAO.....	8
1.1.10 § 6 Abs. 2c Abs. 1 FAO .....	9
1.1.11 § 7 Abs. 1 letzter Satz FAO.....	9
1.1.12 § 11 Ziff. 2 FAO .....	9
<b>1.2 Vom Ausschuß nicht übernommene Anregungen oder noch nicht bearbeitete Anträge.....</b>	<b>10</b>
1.2.1 § 1 FAO.....	10
1.2.2 § 4 Abs. 2 Satz 2 FAO.....	11
1.2.3 1.2.3 § 4 Abs. 3 FAO .....	11
1.2.4 1.2.4 § 6 Abs. 2 FAO .....	11
1.2.5 1.2.5 § 6 Abs. 2c FAO.....	11
1.2.6 § 6 Abs. 3 FAO.....	13
1.2.7 § 9 Ziff. 3b FAO .....	13
1.2.8 § 9 Ziff. 5 FAO .....	13
1.2.9 § 13 FAO.....	13
1.2.10 § 14 FAO.....	13
1.2.11 § 26 FAO.....	13
<b>2. Ausschuß 2.....</b>	<b>13</b>
<b>2.1 Anträge des Ausschusses .....</b>	<b>13</b>
2.1.1 § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA.....	15
2.1.2 § 7 Abs. 1 Satz 3 BORA.....	16
<b>2.2 Vom Ausschuß nicht übernommene Anregungen oder noch nicht bearbeitete Anträge.....</b>	<b>17</b>
2.2.1 § 6 BORA- Verbot der Imagewerbung bzw. des sog. "offenen" Sponsorings .....	17
2.2.2 § 6 Abs. 1 BORA - Internet-Adresse "scheidungsrecht.de".....	17
2.2.3 § 6 Abs. 2 BORA.....	17
2.2.4 § 8 BORA - Ersetzung des Wortes "und" durch das Wort "oder" .....	17
<b>3. Ausschuß 3.....</b>	<b>17</b>
<b>3.1 Anträge des Ausschusses .....</b>	<b>17</b>
3.1.1 § 4 Abs. 2 Satz 2 BORA.....	18
3.1.2 § 4 Abs. 3 BORA.....	18
3.1.3 § 21 Abs. 2 BORA.....	18
3.1.4 § 22 BORA.....	19
<b>3.2 Vom Ausschuß nicht übernommene Anregungen oder noch nicht bearbeitete Anträge.....</b>	<b>19</b>
3.2.1 § 4 Abs. 3 BORA.....	19
<b>4. Ausschuß 4.....</b>	<b>20</b>

<b>4.1</b>	<b>Anträge des Ausschusses .....</b>	<b>20</b>
4.1.1	§ 32 BORA - Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit .....	20
<b>4.2</b>	<b>Vom Ausschuß nicht übernommene Anregungen oder noch nicht bearbeitete Anträge.....</b>	<b>22</b>
4.2.1	§ 2 Abs. 2 BORA .....	22
4.2.2	§ 2 Abs. 3 BORA .....	22
4.2.3	§ 3 Abs. 1 Satz 2 BORA - Kammervorstandstätigkeit als berufliche Befassung .....	22
4.2.4	§ 3 Abs. 2 BORA - Sozietätserstreckung bei widerstreitenden Interessen .....	23
4.2.5	§ 5 BORA – Anforderungen an die Kanzleiorganisation .....	27
4.2.6	§ 12 BORA - Umgehungsverbot.....	27
4.2.7	§ 20 BORA - Berufstracht .....	27
4.2.8	Aufnahme einer Vorschrift in die BORA über Gewissenhaftigkeit – hier: Einleitung ungerechtfertigter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen .....	28
4.2.9	Aufnahme einer Vorschrift in die BORA zur Konkretisierung der gewissenhaften Berufsausübung .....	28
4.2.10	Ergänzung der BORA um eine Berufspflicht zur Beantwortung von Kollegenschreiben.....	28
<b>5.</b>	<b>Ausschuß 5.....</b>	<b>29</b>
5.1	Anträge des Ausschusses .....	29
5.1.1	§ 31 BORA.....	29
5.2	Vom Ausschuß nicht übernommene Anregungen oder noch nicht bearbeitete Anträge.....	30
5.2.1	§ 32 BORA.....	30
<b>6.</b>	<b>§ 35 BORA/§ 26 FAO .....</b>	<b>30</b>
<b>7.</b>	<b>Zeit und Ort der nächsten Sitzung.....</b>	<b>31</b>
<b>8.</b>	<b>Verschiedenes.....</b>	<b>31</b>

Donnerstag, der 5.11.1998

I.

**Formalien**

**Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung  
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

*Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur 6. Sitzung der SV erhebt sich kein Widerspruch. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit der SV aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest (§ 191d Abs. 2, 3 BRAO).*

*Er bestimmt RA Dr. Privat zum Schriftführer (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO).*

*Es besteht Einvernehmen, daß Anregungen, die von den Ausschüssen nicht übernommen oder nicht bearbeitet wurden, nur behandelt werden, wenn ein Mitglied der Satzungsversammlung dies beantragt.*

II.

**Beratung und Beschlußfassung über Anträge**

**1. Ausschuß 1**

**1.1 Anträge des Ausschusses<sup>1</sup>**

**Dr. Stobbe** berichtet über die Beratung und Beschlußfassung der 3. Sitzung des Ausschuß 1 der Satzungsversammlung am 15.5.1998 in Frankfurt. Der Ausschuß habe 1½ Jahre nach Inkrafttreten der FAO noch keine hinreichende Erfahrungsbasis für maßgebliche Korrekturen. Die Beschlüsse des Ausschusses beträfen deshalb weniger materiell-rechtliche, hingegen mehrheitlich redaktionelle Korrekturen der FAO. Ein Problem sehe der Ausschuß in den unterschiedlichen Qualitätsstandards. Ein einheitlicher Qualitätsstandard könne z. Zt. nicht gewährleistet werden, da das Prüfungsniveau unterschiedlich ausfalle. Ein wesentlicher Änderungsvorschlag des Ausschusses sei die Verlängerung der dreijährigen ununterbrochenen Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt nach § 3 FAO auf fünf Jahre. Der Ausschuß vertrete die Auffassung, daß in der kurzen Zeit von drei Jahren eine hinreichende praktische Erfahrungsgrundlage nicht vermittelt werden könne. Streitig diskutiert habe der Ausschuß den Fallbegriff (§ 5 FAO). Als Auslegungsregeln stünden sich gegenüber die nach der BRAGO abrechenbare Angelegenheit und die Abstellung auf den Lebenssachverhalt. Der Ausschuß ha-

---

<sup>1</sup> Die nachfolgend unter Unterpunkte 1.1 ff aufgeführten Anträge wurden von dem jeweils zuständigen Ausschuß übernommen; sie fußen auf Anregungen oder Anträgen Dritter.

be zwar eine Definition diskutiert, jedoch keine Mehrheit für eine bestimmte Definition gefunden. Er halte den Weg über die Gewichtung für richtig. Hierzu habe der Ausschuß einen Antrag von Dr. Landry zu § 5 letzter Satz FAO mit großer Mehrheit übernommen. Er glaube, daß es in der Satzungsversammlung zu diesem Problemkreis einer vertieften Diskussion bedürfe.

Alle weiteren Vorschläge des Ausschusses seien Klarstellungen. Dies gelte auch für den Vorschlag zu § 6 Abs. 2c FAO. Die Regelung müsse als „Kann-Vorschrift“, nicht als „Muß-Vorschrift“ verstanden werden. Der Ausschuß schlage deshalb die Formulierung „verschiedene Bereiche“ vor. Es sei natürlich grundsätzlich unterschiedlich zu bewerten, ob ein Anbieter 3 Leistungskontrollen à fünf Stunden oder 15 à eine Stunde dem Antragsteller abverlange. In letzterem Fall müßten alle Bereiche des Lehrgangs abgefragt werden, hingegen nicht bei 3 Leistungsklausuren à fünf Stunden. Dies könne aber in der Satzung nicht festgeschrieben werden, sondern müsse durch die RAKn flexibel gehandhabt werden.

#### 1.1.1 § 2 Abs. 2 FAO

Gegen den Vorschlag des Ausschusses (siehe nachfolgenden Antrag) wird vorgetragen, daß dieser jedem Prüfungsausschuß die Möglichkeit gebe, einen closed-shop durch Erhöhung der Anforderungen herbeizuführen. Es werde erneut ein unbestimmter Rechtsbegriff vorgeschlagen, was nicht weiterführe. Die Berufsordnung solle möglichst unangetastet bleiben und nicht jährlich oder zweijährig geändert werden.

***Besondere theoretische Kenntnisse liegen vor, wenn diese auf dem jeweiligen Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung vermittelt wird. Besondere praktische Erfahrungen auf dem jeweiligen Fachgebiet liegen vor, wenn die bearbeiteten Fälle in Art und Umfang über längere Zeit erheblich das Maß dessen übersteigen, daß üblicherweise in der anwaltlichen Tätigkeit anfällt.***

*(abgelehnt: dafür 1, dagegen die große Mehrheit).*

#### 1.1.2 § 3 FAO

Gegen den Änderungsvorschlag des Ausschusses (siehe nachfolgenden Antrag), die Zulassungszeit als Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltschaft von drei auf fünf Jahre zu erweitern wird vorgetragen, daß die praktische Erfahrungsgrundlage auch nach fünf Jahren nicht erlangt werden könne, wenn diese nicht bereits nach drei Jahren vermittelt sei. Zudem werde die Motivation der Antragsteller durch eine Ausweitung der Frist erheblich zurückgedrängt.

**Dr. Kleine-Cosack** trägt ergänzend vor, daß § 3 FAO ein Problem bei der Berechnung der Frist aufwerfe. Grundsätzlich müsse es dem Antragsteller möglich sein, den Antrag schon vor Ablauf der dreijährigen Frist zu stellen. Der Antragsteller laufe sonst Gefahr, durch die Prüfung bis zu einem Jahr Zeit zu verlieren. Zweck der Regelung müsse es aber sein, daß im Zeitpunkt der Verleihung der Fachanwaltschaft die dreijährige ununterbrochene Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt bestanden habe.

Dem wird entgegengehalten, daß die Satzungsversammlung dies bereits erörtert habe und eine Fristverkürzung unter drei Jahre abgelehnt habe. Sämtliche Voraussetzungen und Anforderungen für die Verleihung der Fachanwaltschaft müßten bei Antragstellung bereits vorliegen.

***Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine unmittelbar vor Antragstellung mindestens fünfjährige ununterbrochene Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt.***

*(abgelehnt: mehrheitlich, dafür 17).*

### 1.1.3 § 5 FAO

**RA Praefcke** begründet die Notwendigkeit, den Begriff des Falls zu definieren.

Gegen eine Änderung von § 5 FAO wird vorgetragen:

- Die bisherige Fassung habe kaum Probleme bereitet. Der Änderungsvorschlag führe hingegen zu einer nicht wünschenswerten Einzelfallprüfung.
- Es werde lediglich ein unbestimmter Rechtsbegriff durch einen anderen ersetzt. Die Auslegung anhand des Lebenssachverhaltes könne ebenfalls mißbraucht werden.
- Ein Mißbrauch sei auch möglich, wenn ein Fall jede nach der BRAGO abrechenbare Angelegenheit sei. Die Fachanwaltsbezeichnung werde hierdurch entwertet.
- Die Regelung von § 5 FAO könne letztendlich nicht an Mißbrauchstatbeständen gemessen werden. Der Fallbegriff dürfe nicht über zwei Extreme gelöst werden.

### **RA Praefcke**

***Als Fall gilt jede nach § 13 BRAGO abrechenbare Angelegenheit. Fälle können je nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit bis zur Hälfte und bis zum Doppelten gewichtet werden.***

*(abgelehnt: mehrheitlich).*

### **RA Praefcke**

***Als Fall gilt die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft wird.***

*(abgelehnt: mehrheitlich, 11 Stimmen dafür).*

**Fälle können je nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit bis zur Hälfte und bis zum Doppelten gewichtet werden.**

*(nicht mehr zur Abstimmung gestellt).*

#### 1.1.4 § 5 Satz 1 FAO

*Der Vorschlag des Ausschuß 1, in § 5 Satz 1 erster Halbsatz FAO das Wort „gilt“ durch das Wort „ist“ zu ersetzen bei Streichung des Wortes „als“, wird mit großer Mehrheit **angenommen**.*

#### 1.1.5 § 5b Satz 1 FAO

**Dr. Brandt**

**Steuerrecht 50 Fälle aus den in § 9 genannten Bereichen.**

*(angenommen: mehrheitlich).*

**RA Gelzleichter:** In § 5b FAO müsse es im Klammerzusatz statt „Einspruchs- oder Klageverfahren“ heißen „Einspruchs- und/oder Klageverfahren“.

Dem wird entgegengehalten, daß der Klammerzusatz lediglich eine Beschreibung der rechtsförmlichen Verfahren gebe. Eine Ergänzung sei deshalb nicht notwendig.

Eine Erfragung des Meinungsbildes der Satzungsversammlung ergibt, daß diese sich mehrheitlich für eine Änderung im Klammerzusatz aussprechen würde.

Dagegen werden formelle Bedenken erhoben. Die Ergänzung des Klammerzusatzes bedeute eine Verschärfung der Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltschaft für Steuerrecht. Dies sei jedoch nicht auf der Tagesordnung angekündigt worden.

Andere sind der Auffassung, daß die Bemessung der Fallzahlen insgesamt zu gering sei und eine Erhöhung diskutiert werden müsse.

Hiergegen wird eingewandt, daß die Bemessung der Fallzahl ein grundsätzliches Problem beinhalte. Beim Nachweis der Fallzahlen seien die Antragsteller aus großen Kanzleien im Vorteil gegenüber denen aus kleinen Sozietäten. Es müsse davon ausgegangen werden, daß in den großen Kanzleien die notwendigen Fälle für ein Fachgebiet dem Antragsteller selbstverständlich zur Bearbeitung zugeleitet werden. Damit sei die Chancengleichheit in Frage gestellt.

Vorgetragen wird ferner, daß ca. 1 ½ Jahre nach Inkrafttreten der FAO mangels Erfahrungssätze eine Änderung auch bei den Fallzahlen nicht erfolgen solle.

**Dr. Landry/Dr. Finzel**

***Mindestens zehn Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren, davon mindestens fünf Klageverfahren sein.***

*(abgelehnt: mehrheitlich).*

1.1.6 § 5c Satz 1 FAO

**RAin Fishedick**

***Arbeitsrecht 100 Fälle aus den in § 10 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren.***

*(angenommen: mehrheitlich, 2 dagegen).*

1.1.7 § 5d FAO

**Dr. Madert**

***Sozialrecht 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Bereiche, davon mindestens 1/3 gerichtliche Verfahren.***

*Das Wort „Ziff.“ wird in der FAO durch das Wort „Nr.“ ersetzt.*

*(angenommen: mehrheitlich).*

1.1.8 § 5e FAO

Diskutiert wird, ob die Zahl der Fälle angegeben werden muß. Genannt wird eine Fallzahl von 150 bzw. 240.

**Dr. Haas:** Wichtig sei die Erkenntnis, ob etwas geändert werden müsse. Erforderlich sei eine rechtstatsächliche Untersuchung. Hierzu bedürfe es weiterer Erfahrungen zu § 5 FAO, mit denen sich dann der Ausschuß und diese oder auch erst die nächste Satzungsversammlung befassen müsse.

*(Dem wird mit großer Mehrheit **zugestimmt**).*

1.1.9 § 5 letzter Satz FAO

Gegen eine Änderung von § 5 letzter Satz FAO wird vorgetragen, daß die bisherige Regelung bereits Entsprechendes zulasse. Die Neuformulierung schaffe eine Öff-



nungsklausel und damit einen nicht kontrollierbaren Zustand. Der Antragsteller werde im Vorfeld bereits selbst eine Gewichtung herbeiführen. Die Regelung schaffe keine Präzisierung, sondern erneut einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Für den Vorschlag des Ausschusses wird ausgeführt, sie gebe den Fachausschüssen größeren Spielraum, wogegen keine Bedenken bestünden, da die Fachanwaltschaften unterschiedlich zu beurteilen seien.

**Dr. Landry**

***Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können dazu führen, daß der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen schon bei geringeren oder erst bei höheren Fallzahlen als nachgewiesen gilt.***

*(abgelehnt: 46 Gegenstimmen, 31 Stimmen dafür).*

1.1.10 § 6 Abs. 2c Abs. 1 FAO

**RAin Becker-Rojczyk**

***daß der Antragsteller sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs unterzogen hat.***

*(angenommen: mehrheitlich).*

1.1.11 § 7 Abs. 1 letzter Satz FAO

**Dr. Landry** und **Dr. Stobbe** vertreten die Auffassung, daß der Antrag sich mit der Ablehnung des Antrags von Dr. Landry zu § 5 letzter Satz FAO erledigt habe.

Dem wird entgegengehalten, daß der Antrag einen darüber hinausgehenden sachlichen Gehalt habe und deshalb über diesen abgestimmt werden müsse.

***Ist der Ausschluß gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz zu dem Ergebnis gekommen, daß der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen erst bei einer höheren Fallzahl als nachgewiesen gilt und erreicht der Antragsteller diese Fallzahl nicht, so besteht der Anspruch auf ein Fachgespräch.***

*(abgelehnt: mehrheitlich).*

1.1.12 § 11 Ziff. 2 FAO

**Dr. Stobbe:** Zur Ergänzung des Kataloges von § 11 Ziff. 2 um das „Kinder- und Jugendhilferecht“ wolle der Ausschuß zunächst Sozialrechtler befragen. Ein Antrag werde deshalb zu § 11 Ziff. 2 FAO nicht gestellt.

## 1.2 Vom Ausschuß nicht übernommene Anregungen oder noch nicht bearbeitete Anträge

### 1.2.1 § 1 FAO

**Dr. Scharf** regt an, über die Einführung des Fachanwalts für Insolvenzrecht, der durch den Ausschuß 1 abgelehnt worden ist, zu diskutieren.

Insbesondere folgende Gesichtspunkte werden von **Dr. Scharf für** die Einführung vorgetragen: Mit der Einführung dieses Fachanwalts nehme die Satzungsversammlung die Aufgabe wahr, Berufspolitik zu machen. Bisher bestehe faktisch ein closed shop von Nicht-Anwälten auf diesem Gebiet. Das Insolvenzrecht müsse die Anwaltschaft für sich reklamieren. Dies könne mit dem Fachanwalt gelingen. Mit dem Antrag der RAK Celle vom 12.11.1997 liege ein beschlußreifer Vorschlag vor, über den die Satzungsversammlung entscheiden könne. Das von ihr eingeführte Drei-Stufen-System der Qualifizierung werde grundsätzlich akzeptiert; die höchste Stufe, die Fachanwaltschaft, müsse weiter entwickelt werden. Dafür spreche zum einen der zunehmende Wettbewerb, der in den Aktivitäten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, in wirtschaftlich interessante Gebiete hinein zu expandieren und Rechtsberatungsabteilungen auszugliedern, sichtbar werde; zum anderen verlange das berufliche Selbstverständnis eine positive Entscheidung für den Fachanwalt, da damit die Chance gegeben sei, sich dem Vorwurf der Rückständigkeit zu entziehen und sich nach vorne zu orientieren. Nicht entscheidend für die Einführung eines neuen Fachanwalts sei die Orientierung an der Gerichtsbarkeit, sondern an eigenen Verfahrensordnungen. Dem Mandanteninteresse werde vielfach zu wenig Beachtung geschenkt. Für das Publikum seien Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte kaum zu unterscheiden vom Fachanwalt. Ohne Ausweitung der Fachanwaltschaft gehe deren Bedeutung verloren. Sie sei zu fördern, da nur der Fachanwalt für ein verbürgtes Niveau stehe. Dies gelte auch im Bereich der Insolvenzordnung.

**Gegen** die (derzeitige) Einführung des Fachanwalts für Insolvenzrecht werden folgende Gesichtspunkte vorgetragen:

Die Fachanwaltschaft könne nicht wie Tätigkeitsschwerpunkte grenzenlos erweitert werden. Bereits bei den bestehenden Fachanwaltschaften bestünden Unsicherheiten über ihre Zukunft. Die Insolvenzordnung verlange eine spezifische anwaltliche Tätigkeit, für die ein Fachanwalt nicht zwingend sei. Durch den Vorschlag der RAK Celle werde das bisherige System, das sich an Gerichtszweigen orientiere, durchbrochen. Es bestehe keine Klarheit über die inhaltlichen Forderungen, die an einen solchen Fachanwalt zu stellen seien; insbesondere sei der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung nicht zu führen. Somit bestehe die Gefahr, daß eine closed-shop-

Neigung innerhalb der Insolvenzverwalter noch verstärkt werde. Wenn man den Fachanwalt für Insolvenzrecht bejahe, seien auch andere Fachanwaltschaften zu prüfen. Allenfalls könne dem Ausschuß 1 ein erneuter Prüfungsauftrag erteilt werden. Die umfangreiche Diskussion über Änderungen der Fachanwaltsordnung zeige, daß eine Entscheidung für einen neuen Fachanwalt verfrüht sei. Es sei auch kein Fachanwalt für Umweltrecht eingeführt worden, gleichwohl seien viele Rechtsanwälte im Bereich des Umweltrechts und des Umweltaudit tätig.

Nach weiterer Diskussion wird bei 8 Gegenstimmen **mit überwiegender Mehrheit beschlossen**:

1. *Der Fachanwalt für Insolvenzrecht soll künftig eingeführt werden.*
2. *Es wird ein Ausschuß eingesetzt, der ein Konzept für die inhaltlichen Anforderungen an den Fachanwalt bis Mitte Februar 1999 erarbeiten soll.*
3. *In der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung im März 1999 soll die Entscheidung über die Vorschläge des Ausschusses getroffen werden.*

Dem Ausschuß gehören an: Dr. Scharf, Dr. Wrede, RA Brieske, Dr. Stobbe, RA Praefcke, RA Schwackenber, RA Kilger, Dr. Wellensiek.

#### 1.2.2 § 4 Abs. 2 Satz 2 FAO

RA Praefcke:

***Liegt er länger als vier Jahre zurück, ist eine zwischenzeitliche Fortbildung - in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen im Umfang des § 14 - nachzuweisen.***

*(angenommen: mehrheitlich)*

#### 1.2.3 1.2.3 § 4 Abs. 3 FAO

#### 1.2.4 1.2.4 § 6 Abs. 2 FAO

*Die Tagesordnungspunkte werden nach Aufruf nicht weiter behandelt.*

#### 1.2.5 1.2.5 § 6 Abs. 2c FAO

In der Diskussion wird eingewandt, daß es auch genüge, wenn von drei Klausuren zwei erfolgreich abgeschlossen würden. Nach dem Urteil des BGH (NJW 1995, 1825) müßten nur mehr als 50 % der Arbeiten bestanden sein.

Dem gegenüber wird vorgetragen, daß sämtliche Leistungskontrollen erfolgreich sein müßten, da eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme nachzuweisen sei. Das Niveau dürfe nicht gesenkt, sondern müsse eher angehoben werden, um eine qualitätvolle Fachanwaltschaft zu gewährleisten.

Es werden verschiedene Formulierungsvorschläge unterbreitet:

**Dr. Berner:**

***c) daß der Antragsteller sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) erfolgreich unterzogen hat. Es müssen mindestens drei schriftliche Leistungskontrollen erfolgen, die alle Bereiche des Lehrgangs umfassen.***

**Dr. Heinicke:**

***c) letzter Satz  
Alle Aufsichtsarbeiten müssen als bestanden bewertet sein; die bewerteten Arbeiten sind dem Antrag beizufügen.***

**Müller/Weigel:**

***Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.***

**Seip:**

***daß der Antragsteller sich erfolgreichen Leistungskontrollen unterzogen hat.***

**Busse:**

***daß der Antragsteller mindestens zwei Drittel der Leistungskontrollen erfolgreich bestanden hat.***

**Praefcke:**

***daß der Antragsteller sich den Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) erfolgreich unterzogen hat, die alle Bereiche des Lehrgangs erfassen.  
(nachfolgend wird über den Antrag Dr. Finzel als weitestgehenden abgestimmt)***

**Dr. Finzel:**

***c) daß der Antragsteller sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat, die verschiedene Bereiche des Lehrgangs erfassen.***

***Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.***

***(bei fünf Gegenstimmen mit großer Mehrheit **angenommen**)***

**1.2.6 § 6 Abs. 3 FAO**

*Nach Aufruf wird der Tagesordnungspunkt nicht weiter behandelt.*

**1.2.7 § 9 Ziff. 3b FAO**

**1.2.8 § 9 Ziff. 5 FAO**

**1.2.9 § 13 FAO**

*Nach Aufruf werden die Tagesordnungspunkte nicht weiter behandelt.*

**1.2.10 § 14 FAO**

*Der Antrag, § 14 FAO um den Satz „Wissenschaftliche Arbeit kann die Teilnahme ersetzen.“, zu ergänzen, wird nach Diskussion **zurückgenommen**.*

Gegen den Antrag wird vor allem eingewandt, daß die Formulierung „dozierend und hörend“ einen hinreichenden Ermessensspielraum gewähre und die ergänzende Formulierung „wissenschaftliche Arbeit“ zu unbestimmt sei. Es solle kein Einfallstor für Ausnahmen geschaffen werden. Als Fortbildungsnachweis für den Fachanwalt müsse vor allem praktische Fortbildung gefordert werden.

**1.2.11 § 26 FAO**

*Der Tagesordnungspunkt soll zusammen mit dem gleichlautenden Antrag zu § 35 BORA (TOP 6) behandelt werden.*

## **2. Ausschuß 2**

### **2.1 Anträge des Ausschusses<sup>2</sup>**

**Dr. Dombek** erläutert die Vorschläge des Ausschusses 2.

Es gehe einmal um die Frage, ob auf Briefbögen und in Zeitungsanzeigen mit dem Hinweis auf Vereinsmitgliedschaften oder mit anderweitigen, nicht anerkannten Berufsbezeichnungen (z.B. Mediator) geworben werden dürfe oder ob mit solchen Angaben die Grenzen zu Tätigkeits- und Interessenschwerpunktangaben verwischt würden, weshalb im Interesse des rechtsuchenden Bürgers derartige Angaben allenfalls in Praxisbroschüren oder vergleichbaren Informationsmitteln aufgenommen werden dürften, wo durch eingehende Erläuterung eine Irreführung besser vermieden werden könne

---

<sup>2</sup> Die nachfolgend unter Unterpunkte 1.1 ff aufgeführten Anträge wurden von dem jeweils zuständigen Ausschuß übernommen; sie fußen auf Anregungen oder Anträgen Dritter.

als bei kurzem Anzeigentext oder kurzen Angaben auf einem Briefbogen. Zum zweiten gehe es darum klarzustellen, daß mit § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA keine Entgrenzung der Höchstzahl des § 7 BORA gemeint sei, sondern vielmehr nur die Möglichkeit eröffnet werden sollte, in Praxisbroschüren etwa die kanzleiinterne Geschäftsverteilung darzustellen. Keineswegs habe die Satzungsversammlung beschlossen, auf die Höchstgrenzen des § 7 BORA bei Praxisbroschüren zu verzichten; vielmehr dürften auch in Praxisbroschüren nur maximal drei Tätigkeitsschwerpunkte als solche bezeichnet und angegeben werden, zumal auch unter UWG-Gesichtspunkten jemand sich kaum mehr als dreier Tätigkeitsschwerpunkte berühmen dürfte.

Die Befürworter der vorgeschlagenen Änderung weisen darauf hin, daß die Trennschärfe zwischen Fachanwaltsbezeichnungen einerseits und Schwerpunktangaben andererseits erhalten bleiben müsse. Die Abgrenzungen seien ohnehin für den rechtssuchenden Bürger schon schwierig genug, so daß weitere Angaben ihn nur verwirren könnten. Die Angabe etwa, man sei Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht oder in einer Gesellschaft für Erbrechtskunde, gehöre weder auf den Briefbogen noch in eine Zeitungsanzeige, sondern dürfe allenfalls Erwähnung in einer Praxisbroschüre finden, wo diese Mitgliedschaften besser für den rechtssuchenden Bürger eingeordnet und in ihrem Bedeutungsgehalt klargestellt werden könnten. Denn die Mitgliedschaft in einem Verein alleine besage nichts darüber aus, ob man überhaupt Kenntnisse auf dem entsprechenden Gebiet habe oder ob man gar aktives oder lediglich passives Vereinsmitglied sei. Der rechtssuchende Bürger würde sich aber bei Berühmung einer solchen Mitgliedschaft auf dem Briefbogen darunter einen Tätigkeitsschwerpunkt vorstellen und in die Irre geführt werden. Der werbende Kollege müsse sich an die vorgegebenen Schwerpunktangaben halten, damit für den rechtssuchenden Bürger deutlich werde, ob sich nur jemand für eine Sache interessiere oder ob er dort schwerpunktmäßig tätig sei. Diese Unterscheidung könne der Bürger nicht mehr treffen, wenn zudem auch noch Mitgliedschaften in Vereinen auf Briefbögen angegeben würden. Die meisten heute vorgeschlagenen Klarstellungen seien ohnehin bereits nach UWG erforderlich, weil sie eine Irreführung vermeiden hülfen. Verliehene Bezeichnungen wie "Dolmetscher für die italienische Sprache" oder "Lehrbeauftragter für Kartellrecht" seien weiterhin zulässig und daher von der beabsichtigten Neuregelung nicht tangiert.

Die Gegner einer Änderung weisen darauf hin, daß der Gemeinwohlaspekt der geplanten Änderung nicht sichtbar sei. Es handele sich vielmehr um eine reine Konkurrenzschutzregelung, die zudem mehr Unklarheiten als Klarheiten schaffen. Eine Notwendigkeit, etwa die Angabe von Mitgliedschaften in Arbeitsgemeinschaften auf Briefbögen zu untersagen, bestehe nicht. Das ganze System der §§ 6, 7 BORA sei dann nicht mehr stimmig.

2.1.1 § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA

**Über Teilbereiche der Berufstätigkeit dürfen nur in diesen weitere als die nach § 7 erlaubten Hinweise gegeben werden.**

*(Abgelehnt bei 10 Ja-Stimmen)*

**RAin Seip** stellt folgenden Antrag auf Ergänzung von § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA:

**Nur in ihnen dürfen weitere als die nach § 7 erlaubten Hinweise gegeben werden.**

*(Bei 3 Ja-Stimmen **abgelehnt**)*

**RAin Heinicke:**

**1. § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA wird gestrichen.**

**2. § 7 BORA wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:**

**Andere Angaben und Hinweise zu Teilbereichen der Berufstätigkeit sind nur in den in § 6 Abs. 2 genannten Informationsmitteln zulässig.**

*(Angenommen mit 45 Ja-Stimmen bei 27 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen)*

Freitag, den 6.11.1998

*Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit beschließt die Satzungsversammlung, die Diskussion zu den §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 7 BORA wieder aufzunehmen.*

Mit dem Wegfall des Satzes 2 in § 6 Abs. 2 BORA sei § 6 Abs. 2 BORA jetzt merkwürdig leer und enthalte, da nichts mehr an seine Aussage gekoppelt werde, allenfalls noch Gemeinplätze, denn daß Praxisbroschüren, Rundschreiben und andere vergleichbare Informationsmittel zulässig seien, werde - sehe man einmal von Rundschreiben ab - von kaum jemandem bestritten. In der jetzigen isolierten Form sei § 6 Abs. 2 BORA eher schädlich, da er den Eindruck eines abschließenden Katalogs erwecken könnte. Das Bestreben klarzustellen, daß mit § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA a.F. keine Entgrenzung von den Höchstzahlen des § 7 BORA gemeint sei, sei zwar anerkennenswert, jedoch mit der gestern beschlossenen Fassung nicht gelungen. Vielmehr sei aus dem Bestreben einer redaktionellen Verbesserung eine inhaltliche Verschlechterung geworden, zumal die Bezugnahme auf "Teilbereiche der Berufstätigkeit" höchst mißdeutbar sei, wie die gestrige Verwirrung in der Diskussion gezeigt habe. Sinnvoller erscheine es, § 7 BORA unverändert zu lassen und statt dessen § 6 Abs. 2 BORA insgesamt ersatzlos zu streichen, denn dann sei unmißverständlich, daß § 7 BORA mit seinen Höchstzahlen überall, also auch in Praxisbroschüren, Geltung habe.

Es sei wesentlich besser, den gestern beschlossenen Schnellschuß wieder aufzuheben und statt dessen bis zur nächsten Sitzung im März neuerlich zu prüfen, ob und wenn ja welcher Änderungsbedarf bestehe.

*Die Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA wird rückgängig gemacht. § 7 Abs. 3 BORA wird wieder gestrichen.*

*(Angenommen mit 76 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen)*

Donnerstag, den 5.11.1998

#### 2.1.2 § 7 Abs. 1 Satz 3 BORA

**Dr. Dombek** erläutert die einstimmige Empfehlung des Ausschusses 2, § 7 Abs. 1 Satz 3 BORA um die Worte "und personenbezogen" zu ergänzen. Ebenso wie Fachanwaltsbezeichnungen seien Schwerpunktangaben personen- und nicht kanzleibezogen. Davon sei auch die bisherige Satzungsversammlung stets ausgegangen. Ebenso wie bei Fachanwaltsbezeichnungen sei es kein Problem, Schwerpunktangaben mit einem Sternchen oder kleinen Ziffern dem jeweiligen Rechtsanwalt zuzuordnen, so daß auch bei größeren Kanzleien keine Probleme mit dem Briefbogen auftauchten. Kanzleibezogene Schwerpunktangaben führten überdies nur dazu, daß die Briefbögen bei Eintritt neuer und junger Kollegen falsch und irreführend würden. Deshalb sei die Klarstellung angebracht.

In der anschließenden Diskussion wird hervorgehoben, daß der *Personenbezug* jeder Schwerpunktangabe *selbstverständlich* sei, da nicht personenbezogene Schwerpunktangaben bereits nach § 3 UWG irreführend seien. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen könnten sämtliche Sozien und Mitarbeiter die Schwerpunktangaben in Person erfüllen, so daß es sich nur der Form nach um einen kanzleibezogenen Schwerpunkt, der Sache nach aber um einen personenbezogenen Schwerpunkt handle, der in der Person aller in der Kanzlei Tätigen erfüllt sei. Die Ergänzung des § 7 Abs. 1 Satz 3 BORA könnte überdies das Mißverständnis auslösen, früher seien kanzleibezogene Schwerpunktangaben zulässig gewesen.

***Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkt sind jeweils als solche und personenbezogen zu bezeichnen.***

*(Bei 26 Ja-Stimmen abgelehnt)*



## 2.2 Vom Ausschuß nicht übernommene Anregungen oder noch nicht bearbeitete Anträge

### 2.2.1 § 6 BORA- Verbot der Imagewerbung bzw. des sog. "offenen" Sponsorings

### 2.2.2 § 6 Abs. 1 BORA - Internet-Adresse "scheidungsrecht.de"

*Nach Aufruf werden die Tagesordnungspunkte nicht weiter behandelt.*

### 2.2.3 § 6 Abs. 2 BORA

*Dr. Hettinger zieht seinen Antrag zurück.*

### 2.2.4 § 8 BORA - Ersetzung des Wortes "und" durch das Wort "oder"

**Dr. Hartung** erläutert, daß nach seiner Auffassung die Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit auch bei einer auf Dauer *angelegten*, aber *noch nicht* durch tatsächliche Ausübung *verfestigten* Kooperation erlaubt sein müsse. Umgekehrt - bei einer durch tatsächliche Ausübung *verfestigten*, aber noch nicht auf Dauer *angelegten* Kooperation - müsse gleiches gelten, weshalb das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt werden müsse.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß die Satzungsversammlung das Wort "und" bewußt gewählt habe, da man vermeiden wollte, daß bereits die *beabsichtigte* ("auf Dauer angelegte") Kooperation kundgemacht werden dürfe. Der Kooperationshinweis, in seiner Bedeutung dem Mandanten ohnehin meist nicht ganz klar, sollte nicht schon dann erfolgen dürfen, wenn eine Kooperation lediglich verabredet oder angestrebt oder angelegt werde, sondern erst dann, wenn diese Kooperation tatsächlich eine Verfestigung durch Zusammenarbeit erfahren habe.

*Dr. Hartung zieht seinen Antrag zurück.*

## 3. Ausschuß 3

### 3.1 Anträge des Ausschusses<sup>3</sup>

**RA Brieske** erläutert die Anträge des Ausschusses. Die Änderung zu § 4 Abs. 2 Satz 2 BORA trage dem Geldwäschegesetz Rechnung; die Änderung des § 4 Abs. 3 BORA diene der Klarstellung. Die Neufassung des § 21 Abs. 2 BORA solle die Bedenken des BMJ, die zur Aufhebung des § 21 Abs. 2 BORA führten, beseitigen.

---

<sup>3</sup> Die nachfolgend unter Unterpunkte 1.1 ff aufgeführten Anträge wurden von dem jeweils zuständigen Ausschuß übernommen; sie fußen auf Anregungen oder Anträgen Dritter.

3.1.1 § 4 Abs. 2 Satz 2 BORA

**(2) Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten; dies sind für ständige Auftraggeber und im übrigen in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 30.000,- DM für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Das gilt nicht, solange etwas anderes vereinbart ist. Die Pflicht zur Abrechnung nach § 23 bleibt unberührt.**

*(angenommen: mehrheitlich, bei einer Gegenstimme und 4 Enthaltungen)*

3.1.2 § 4 Abs. 3 BORA

Diskutiert wird, ob Gerichtskostenvorschüsse, die an einen Anwalt gezahlt werden, mit Honorarforderungen des Anwalts verrechnet werden können; eine entsprechende Diskussion erfolgt zu der Frage, ob ein Rechtsanwalt gegenüber einer an ihn gezahlten Kautions mit Honorarforderungen aufrechnen kann. Übereinstimmend ist man der Auffassung, daß in derartigen Fällen eine Aufrechnung ausgeschlossen ist.

**Seip:**

**(3) Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind.**

*(angenommen: mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen)*

3.1.3 § 21 Abs. 2 BORA

Diskutiert wird, ob die Vorschrift eine konstitutive oder nur deklaratorische Bedeutung habe. Berufspolitisch bedenklich wird gehalten, daß in der Berufsordnung eine Erhöhung der Gebühren des Rechtsanwaltes geregelt werde. Die Verknüpfung der Erledigung innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit der Höhe des Honorars des Anwaltes wird teilweise als typische Vereinbarung eines Erfolgshonorars angesehen. Es wird die Auffassung geäußert, gegebenenfalls müsse auch gegen das BMJ im Wege der Klage die Vorschrift durchgesetzt werden. Daneben wird erörtert, lediglich ein Meinungsbild festzustellen und aufgrund dieses Meinungsbildes vor der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung Gespräche mit Vertretern des BMJ zu führen.

**Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ein über die gesetzlichen Gebühren hinausgehendes Honorar auch für den Fall zu vereinbaren, daß das Mandat entsprechend den in §§ 23, 24, 36, 84 Abs. 2, 116 Abs. 3, 124 BRAGO geregelten Sachverhalten endet.**

**(abgelehnt: mehrheitlich bei 13 Gegenstimmen)**

*Der abgelehnte Antrag wird als Meinungsbild mehrheitlich (5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen) **angenommen** mit dem Auftrag an den Vorsitzenden der Satzungsversammlung, bis zur nächsten Satzungsversammlung die Vorschrift mit dem BMJ zu diskutieren, um diese oder eine mit dem BMJ abgestimmte ggf. in der nächsten Satzungsversammlung verabschieden zu können.*

### 3.1.4 § 22 BORA

Der Antrag wird teilweise als gänzlich überflüssig angesehen, teilweise als Klarstellung gegenüber bisher eingetretenen Abweichungen. Diskutiert wird, ob die bisherige Regelung lediglich eine Beweisregel sei. Geäußert wird die Auffassung, daß jedem einzelnen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben werden könne, wie er seine Honorarvereinbarungen treffe. Diskutiert wird darüber hinaus, ob der Satzungsversammlung überhaupt die Ermächtigung eingeräumt worden sei, eine Beweislastregel zivilrechtlicher Art zu treffen.

***Als eine angemessene Honorierung im Sinne des § 49b Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesrechtsanwaltsordnung ist in der Regel eine hälftige Teilung aller anfallenden gesetzlichen Gebühren des Prozeßbevollmächtigten und des Verkehrsanwalts ohne Rücksicht auf deren Erstattungsfähigkeit zu vereinbaren.***

**(abgelehnt: mehrheitlich, 14 dafür)**

***Als eine angemessene Honorierung im Sinne des § 49b Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesrechtsanwaltsordnung ist in der Regel eine hälftige Teilung aller anfallenden gesetzlichen Gebühren des Prozeßbevollmächtigten und des Verkehrsanwalts ohne Rücksicht auf deren Erstattungsfähigkeit anzusehen.***

**(abgelehnt: mehrheitlich, 22 dafür)**

## 3.2 Vom Ausschuß nicht übernommene Anregungen oder noch nicht bearbeitete Anträge

### 3.2.1 § 4 Abs. 3 BORA

*Nach Aufruf wird der Tagesordnungspunkt nicht weiter behandelt.*

## 4. Ausschuß 4

### 4.1 Anträge des Ausschusses<sup>4</sup>

#### 4.1.1 § 32 BORA - Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit

**RAuN Weigel** erläutert die Erwägungen des Ausschusses 4 zur vorgeschlagenen Änderung des § 32 BORA (siehe Antrag am Ende dieses TOP). Systematisch sei es verfehlt, daß die Sätze 4 und 5 des § 32 Abs. 1 BORA dort angesiedelt seien. Inhaltlich behandelten § 32 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BORA Konstellationen, die in Absatz 2 und Absatz 3 geregelt seien. Denn bei Auflösung einer Sozietät gebe es weder den "ausscheidenden Sozius" noch den "verbleibenden Sozius". Zudem verweise Absatz 3 lediglich auf Absatz 2, so daß sich trotz der an sich gemeinten Kettenverweisung über Absatz 2 auf Absatz 1 stets Probleme ergäben, inwieweit § 32 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BORA Geltung auch beim Außensozius hätten. Deshalb schlage er vor, die Sätze 4 und 5 des § 32 Abs. 1 BORA als neuen Absatz 4 zu verselbständigen. Dann sei bereits durch die Reihenfolge der Absätze klar, daß die Pflicht zum Anbringen eines Umzugshinweises und die Pflicht zur Bekanntgabe der neuen Telekommunikationsnummern des ausscheidenden Sozius den verbleibenden Sozius auch dann träfen, wenn der ausscheidende lediglich Außensozius gewesen sei.

Erforderlich sei zumindest, daß in § 32 Abs. 3 BORA auch auf Abs. 1 verwiesen werde, damit hier keine Quelle für Mißverständnisse entstehe, auch wenn im Wege der Kettenverweisung klar sei, daß auch der ausscheidende Außensozius ein Recht auf Anbringen eines Umzugshinweises habe. Im übrigen sei die Möglichkeit, § 32 BORA insgesamt durch eine abweichende vertragliche Regelung auszuhebeln, aus Mandantenschutzgründen problematisch, denn der Mandant müsse wissen, wer Haftungspartner sei und wohin er gegangen sei. Deshalb empfehle sich klarzustellen, daß das Recht, das Ausscheiden aus der Sozietät allen Mandanten bekanntzugeben, nicht durch vertragliche Regelungen der Sozien untereinander ausgehebelt werden könne.

In der Diskussion wird erörtert, ob man gesellschaftsrechtlich überhaupt das Recht, auf das Ausscheiden aus der Sozietät allen Mandanten gegenüber hinzuweisen, beschränken könne. Zunächst müsse man prüfen, ob es sich hierbei um zwingendes Gesellschaftsrecht handele, bevor eine Einschränkung "anderweitiger vertraglicher Regelungen" in § 32 BORA erforderlich werde. § 32 BORA dürfe nicht aus der Sicht des Arbeitgeberanwalts gesehen werden, denn er schütze die angestellten Scheinsozien auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Mandanten, denen die Wahlmög-

---

<sup>4</sup> Die nachfolgend unter Unterpunkte 1.1 ff aufgeführten Anträge wurden von dem jeweils zuständigen Ausschuß übernommen; sie fußen auf Anregungen oder Anträgen Dritter.

lichkeit erhalten bleiben müsse, welchem Rechtsanwalt sie bei einem Mitarbeiterwechsel weiterhin das Vertrauen schenken wollen. Diese Wahlmöglichkeit könnten die Mandanten nur ausüben, wenn sie auch über ein Ausscheiden informiert werden. § 32 BORA verhindere die Anwendbarkeit der Rosinentheorie für die echten Sozien: Wer seine Kanzlei mit Scheinsozien aufwerte, müsse auch die aus dieser Aufwertung folgenden gesellschafts- und berufsrechtlichen Nachteile tragen und sich so behandeln lassen, als seien sämtliche als Sozien nach außen hin auftretenden Anwälte auch tatsächlich Sozien.

Die Gegner einer Änderung des bisherigen § 32 BORA wenden ein, daß auch der Scheinsozius im Innenverhältnis Angestellter bleibe und die Neufassung ihn zumindestens beim Ausscheiden oder Auflösen einer Sozietät zum Sozius aufwerten würde. Denn die Neufassung beteilige den Scheinsozius zumindestens teilweise an der Substanz der Sozietät, indem er den Scheinsozius bei Ausscheiden oder Auflösung der Sozietät am Mandantenstamm teilhaben lasse. Die Neufassung würde überdies eine sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand insoweit beinhalten, als der Scheinsozius früher beim Ausscheiden nur eigene Mandanten habe befragen dürfen, nunmehr aber nach der Neufassung alle Mandanten der Sozietät befragen könne. Überdies werde er jetzt bei Auflösung der Sozietät den echten Sozien gleichgestellt, was eine Umkehrung des früher Beschlossenen sei. Nach der geltenden Rechtslage dürften bei Auflösung einer Sozietät, bestehend aus fünf echten Sozien und fünf Scheinsozien, nur die echten Sozien alle Mandanten befragen, während die Scheinsozien nur ihre eigenen Mandanten hätten befragen dürfen. Die Neufassung nivelliere dies und würde den Scheinsozien die gleichen Rechte wie echten Sozien zubilligen.

*§ 32 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BORA werden gestrichen.*

*§ 32 Abs. 3 BORA erhält folgende Fassung:*

***Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Sozietät hervorgetreten ist.***

*Hinter § 32 Abs. 3 BORA wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:*

***Jeder entsprechend den Regelungen in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 ausscheidende Rechtsanwalt darf am bisherigen Kanzleisitz einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen. Der verbleibende Sozius hat während dieser Zeit auf Anfrage die neue Kanzleiadresse, Telefon- und Faxnummer des ausgeschiedenen Rechtsanwalts bekanntzugeben.***

*(42 Ja-Stimmen bei 32 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen; das erforderliche Quorum von 45 Ja-Stimmen für eine Satzungsänderung ist damit nicht erreicht und die Änderung **abgelehnt**)*

## 4.2 Vom Ausschuß nicht übernommene Anregungen oder noch nicht bearbeitete Anträge

### 4.2.1 § 2 Abs. 2 BORA

### 4.2.2 § 2 Abs. 3 BORA

*Nach Aufruf werden die Tagesordnungspunkte nicht weiter behandelt.*

### 4.2.3 § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA - Kammervorstandstätigkeit als berufliche Befassung

**RAin Seip** erläutert den Vorschlag der RAK Berlin. Die Ergänzung sei erforderlich, weil das Ehrenamt im Kammervorstand keine berufliche Befassung im bisherigen Sinne des § 3 BORA sei. Für diese Regelung bestehe aber ein Bedürfnis, damit Vorstandsmitgliedern und ihren Soziern generell die Mandatsannahme in Angelegenheiten untersagt werde, in denen der Vorstand tätig geworden sei.

In der Diskussion wird hervorgehoben, daß es zuvörderst eine Stilfrage sei, ob Soziern von Vorstandsmitgliedern Rechtsanwälte gegen den Kammervorstand vertreten dürften. Es sei selbstverständlich, daß derartige Tätigkeiten zu unterlassen seien. Hierfür benötige man aber keine eigenständige Regelung in der BORA.

Die vorgeschlagene Vorschrift regule aber nicht nur die Vertretung *gegen* den Kammervorstand, sondern gehe in ihrer Allgemeinheit weit darüber hinaus und verbiete eine berufliche Befassung in allen Angelegenheiten, in denen der Vorstand tätig ist oder war. Der schillernde Begriff "Angelegenheit" sei bedenklich, da er zum Beispiel verdecke, daß eine Beschwerdeangelegenheit nur am Rande etwas mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Mandatsverhältnis zu tun habe. Konkret: In einem Mandat beschwere sich der Mandant über die Untätigkeit des Anwalts. Nach entsprechender Rüge gegenüber dem untätigen Kollegen wendet sich der Mandant an ein Vorstandsmitglied und bittet ihn darum, das Mandat weiterzuführen. In diesen Fällen gebe es keine widerstreitenden Interessen, da die Beschwerde über den RA eine gänzlich andere Angelegenheit sei als das Mandat selbst. Deshalb bestehe auch kein Grund, ein Kammervorstandsmitglied von der nachfolgenden Bearbeitung des Mandats auszuschließen. Im übrigen würden viele Kammervorstandsmitglieder gar nicht erfahren, was in anderen Beschwerdeabteilungen behandelt werde, so daß auch aus praktischen Gründen ein solches Verbot nicht durchzuhalten wäre. Wegen der Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes aus § 76 BRAO könne man auch nicht den Soziern Mitteilungen über Beschwerdeangelegenheiten machen, damit diese etwa Tätigkeitsverbotslisten führen könnten. Der Fall, daß ein Sozius eines Vorstandsmitglieds den gerügten RA gegenüber dem Kammervorstand berät und vertritt, sei ein exotischer

Fehltritt, der im übrigen ohne weiteres durch Auslegung zu lösen wäre, wenn man bereits die Kammervorstandstätigkeit als berufliche Befassung i.S.v. § 3 Abs. 2 BORA ansehe.

**RAin Seip:**

*§ 3 Abs. 1 BORA erhält folgenden Satz 2 angefügt:*

***Ein Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer gilt als beruflich befaßt mit allen Angelegenheiten, in denen der Vorstand tätig ist oder war.***

*(Einstimmig abgelehnt)*

Freitag, den 6.11.1998

#### 4.2.4 § 3 Abs. 2 BORA - Sozietätserstreckung bei widerstreitenden Interessen

**RAuN Weigel** erläutert die Beschlußempfehlung des Ausschusses, § 3 Abs. 2 BORA in der derzeitigen Fassung nicht zu ändern. § 3 Abs. 2 BORA sei keine Berufswahlbeschränkung, sondern eine zulässige Berufsausübungsbeschränkung. Der Ausschuß plädiere für Beibehaltung des § 3 Abs. 2 BORA. Zum Verständnis einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hamburg müsse man wissen, daß der Wechsler zwar mit der Sache nicht befaßt, aber Außensozius gewesen sei. Man dürfe nicht auf die Befassung, sondern müsse auf das erteilte Mandat abstellen und dieses sei der Sozietät insgesamt erteilt. Jeder Sozius sei durch den Geschäftsbesorgungsvertrag dem Mandanten gegenüber verpflichtet und berechtigt, auch wenn er die Sache selbst nicht bearbeite. Dies zeige sich bereits daran, daß jeder Sozius zu jeder Zeit die Sache bearbeiten dürfe, zum Beispiel als Urlaubsvertretung, ohne den Mandanten vorher fragen zu müssen, weil er selbst dem Mandanten gegenüber berechtigt und verpflichtet sei. Weil durch den Geschäftsbesorgungsvertrag alle Sozien berechtigt und verpflichtet würden, sei eine ausdrückliche Erstreckung des § 43 a Abs. 4 BRAO auf die Sozietät auch entbehrlich gewesen, denn jeder Sozius würde aufgrund der klaren zivilrechtlichen Rechtslage bei einem Wechsel seinen einmal eingegangenen zivilrechtlichen Verpflichtungen zuwider handeln und damit in seiner Person selbst widerstreitende Interessen vertreten. Auch ohne § 3 Abs. 2 BORA würde der wechselnde Sozius daher gegen § 43 a Abs. 4 BRAO verstoßen, wenn etwa in der aufnehmenden Kanzlei die Gegenpartei vertreten werde.

Für den Wechsel von einer Sozietät in die andere Sozietät sei § 3 Abs. 2 BORA unabdingbar, wie schon ein Blick auf die Haftungssituation zeige: Der wechselnde Sozius hafte im früheren Mandat auch noch für Schäden, die bis zu seinem Ausscheiden aus

dem alten Mandat entstanden seien. Obwohl er jetzt durch den Sozietätswechsel auf der Gegenseite stehe, müsse er aus seinem eigenen Haftungsinteresse heraus noch das alte Mandat fördern, damit er nicht in Regreß genommen werde. Deutlicher könne sich ein Interessenwiderstreit in ein und derselben Person nicht zeigen. Einen bis zu seiner wirksamen Entlassung aus dem früheren Mandatsverhältnis begangenen Anwaltsfehler dürfte er nunmehr auf der Gegenseite in der neuen Sozietät aus seinem eigenen Haftungsinteresse heraus nicht ausnutzen. Er müßte sich also zwischen seinem eigenen Interesse an Regreßvermeidung und den Interessen seines neuen Mandanten entscheiden. Das Beispiel belege, daß § 3 Abs. 2 BORA nicht nur die Mandanten der abgebenden Sozietät schütze, sondern auch die der aufnehmenden Sozietät. § 3 Abs. 2 BORA sei insgesamt eine Norm der Gefahrenabwehr. Auf der Seite der abgebenden Sozietät müsse der Mandant geschützt werden, denn er müsse einen Interessenverrat durch den wechselnden Anwalt fürchten, den er nie sicher nachweisen könne. Mit einer Mandatskündigung gegenüber den verbliebenen Sozien könne der Mandant einen Parteiverrat beim Gegner nicht verhindern. Der Mandant der abgebenden Sozietät stehe dem Sozietätswechsel ohnmächtig gegenüber. Diese für das Ansehen der Anwaltschaft äußerst schädliche Situation wolle § 3 Abs. 2 BORA verhindern, weshalb er auch keine Konkurrenzschutzvorschrift sei. Die Befürworter einer Streichung des § 3 Abs. 2 BORA würden das Erwerbsinteresse der Anwälte durch ungehinderte Wechselmöglichkeiten gegenüber dem Mandanteninteresse höher bewerten, was er für äußerst problematisch halte. Der Zwang, bei einem Sozietätswechsel einige Mandate niederzulegen, sei unter keinen Umständen eine gravierende oder gar unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit.

In der anschließenden Diskussion weisen die Befürworter einer Streichung von § 3 Abs. 2 BORA darauf hin, daß es keineswegs einen Grundsatz gebe, wonach das Zivilrecht maßgeblich die Auslegung des Berufsrechts beeinflusse. Aus der Pflichtenlage beim Geschäftsbesorgungsvertrag könne nicht auf das nach eigenen Regeln auszulegende Disziplinarrecht geschlossen werden. Daß ein Rechtsanwalt zur Beratung und Vertretung zivilrechtlich verpflichtet sei, bedeute noch nicht, daß er berufsrechtlich jemanden "vertrete oder berate". Auch bei § 356 StGB werde nicht auf die zivilrechtliche Verpflichtung zurückgegriffen, sondern das Verhalten des einzelnen RA beurteilt. Deshalb müsse man, wolle man § 3 Abs. 2 BORA nicht streichen, zumindest innerhalb einer Sozietät auf die Befassung mit derselben Rechtssache abstellen.

Die Sozietätserstreckungsregelung sei gesetz- und verfassungswidrig. Die Erforderlichkeit einer derartigen Regelung, welche das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen von dem einzelnen Anwalt auf die Mitglieder von (großen und auch internationalen) Sozietäten wie auch Bürogemeinschaften zu erstrecken versuche, sei bisher nicht in dem erforderlichen Umfang untersucht worden. Die entsprechende Standes-



richtlinie habe in der Vergangenheit keine Bedeutung gehabt und auch im Strafrecht habe man offensichtlich keine Veranlassung gesehen, die korrespondierende Bestimmung des § 356 StGB auf Dritte zu erstrecken. Die Erfahrungen hätten zudem gezeigt, daß durch die Regelungen die Berufsausübungsfreiheit der RAe unverhältnismäßig beeinträchtigt werde. Dies gelte nicht nur für die aufnehmende Sozietät, sondern auch für den - oftmals jungen - Kollegen, der von einer Sozietät zur anderen wechsele. Die undifferenzierte Regelung des § 3 Abs. 2 BORA sollte auch deshalb aufgehoben werden, weil sie offensichtlich nicht praktiziert werde. In dem bedeutsamen Bereich der Strafverteidigung werde die Vorschrift nicht angewandt, so daß Mitglieder einer Sozietät verschiedene Angeklagte im gleichen Verfahren trotz möglicher widerstreitender Interessen verträten. Das BVerfG habe in den entsprechenden Entscheidungen zu § 146 StPO zutreffend betont, daß eine Sozietäterstreckung des Verbots in derartigen Fällen mit dem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit nicht zu vereinbaren wäre. Andererseits würden Strafgerichte unter Berufung auf § 3 Abs. 2 BORA es zunehmend ablehnen, bei der Verteidigung mehrerer derselben Taten Beschuldigter die Pflichtverteidiger aus in einer Sozietät zusammengeschlossenen Anwälten zu bestellen (LG Frankfurt, StV 1998, 358; BVerfG StV 1998, 356 m. Anm. Lüderssen). Die Staatsanwaltschaft in Hamburg habe entschieden, daß § 3 Abs. 2 BORA auch im Falle eines Sozietätswechsels eines RA zu einer anderen Kanzlei keine Anwendung finde, so daß die aufnehmende Kanzlei nicht gezwungen sei, ein von einem anderen RA dieser Sozietät bearbeitetes Mandat, in welchem die frühere Sozietät des wechselnden Kollegen auf der Gegenseite gestanden habe, niederzulegen. Es sei daher nicht erkennbar, welche Bedeutung § 3 Abs. 2 BORA zukommen solle. Wenn kein nennenswerter Anwendungsbereich für die fragliche Bestimmung verbleibe, müsse sie aufgehoben werden, da sie Verwirrung stifte und nicht der Rechtspflege diene, sondern vielmehr allein RAe, Richter und Rechtsuchende verunsichere.

Die Gegner einer Streichung des § 3 Abs. 2 BORA weisen darauf hin, daß diese Vorschrift keineswegs totes Recht oder gar funktionslos sei. In den Kammervorständen gebe es eine Fülle von Anfragen zu § 3 Abs. 2 BORA, die allerdings keinen Niederschlag in veröffentlichter Rechtsprechung fänden, weil die anfragenden Kollegen sich bisher an § 3 Abs. 2 BORA gehalten hätten. Die Erstreckung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen auf Sozietäten sei seit über 100 Jahren anerkannt und akzeptiert und Sorge bei den Mandanten für das hohe Ansehen der Rechtsanwaltschaft. Dieses Bild würde erheblich getrübt, wenn jetzt aus finanziellem Erwerbsinteresse heraus diese Vorschrift gestrichen würde. Viele Mandanten verstünden schon nicht, daß ein RA sie einmal als Beklagte vertreten und in einem völlig anders gelagerten Fall als Kläger gegen sie auftreten könne. Es treffe auch nicht zu, daß Strafverteidigersozietäten massenweise gegen § 3 Abs. 2 BORA verstoßen würden.

Der Ausschuß 4 sei sich damals einig gewesen, daß es *nicht* auf den *potentiellen* Interessenwiderstreit ankomme, sondern auf die *tatsächliche* Interessenkollision. Nichts anderes besage der Wortlaut des § 3 Abs. 2 BORA. Solange die Beschuldigten also eine einheitliche Verteidigungslinie hätten (Schweigen oder gemeinsame Verteidigungsstrategie), sei eine Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Rechtsanwälte aus derselben Sozietät problemlos möglich, da § 3 Abs. 2 kein Anscheinstatbestand sei, sondern vielmehr eine Mandatsniederlegungspflicht nur bei ausgebrochenem Interessenwiderstreit fordere. Dies hätten mittlerweile auch die Strafverfolgungsbehörden eingesehen, die - gestützt auf Eylmann - zunächst gegen derartige gemeinschaftliche Verteidigung vorgehen wollten. Im übrigen seien die erwähnten Pflichtverteidigerablehnungen ein untaugliches Beispiel, da die Nichtbestellung ihren Grund darin finden dürfte, daß das Gericht im Interesse einer Verfahrenssicherung keine Pflichtverteidiger bestellen wird, bei denen – wenn sie aus einer Sozietät kommen und mehrere Mitbeschuldigte verteidigen – in Zukunft jederzeit der potentielle Interessenkonflikt ausbrechen könne mit der Folge, daß dann alle Mandate niederzulegen seien. Deshalb würden aus Gründen der Verfahrenssicherung Pflichtverteidiger nicht aus derselben Sozietät genommen – nicht aber, weil die Gerichte bereits annähmen, ein potentiell möglicher Interessenwiderstreit sei bereits ein konkreter Interessenwiderstreit. Selbst wenn aber die Gerichte eine derartige unzulässige Gleichsetzung eines latent möglichen Interessenwiderstreits mit einem konkreten Interessenwiderstreit vornähmen, müßte man gegen diese Fehlinterpretation vorgehen; man dürfe nicht das Berufsrecht der Rechtsanwälte an fehlerhafter Auslegung durch Berufsrichter orientieren.

Eine Mandatsniederlegungspflicht nur für die Fälle vorzusehen, in denen der wechselnde Sozius mit der Rechtssache befaßt gewesen sei, sei auch nicht ausreichend. Gerade in kleineren Sozietäten sei es üblich, daß man sich bei Problemen der Mandatsbearbeitung austausche und gegenseitig helfe, ohne daß der nicht sachbearbeitende Sozius als mit der Sache befaßt angesehen werden könne. Der Mandant könne ohnehin nicht nachweisen, daß der Wechsler, der eine Befassung verneine, doch mit der Sache befaßt gewesen sei. Derartige Kanzleiinterna könne der Mandant nicht beurteilen, müsse also trotz Mißtrauens den Erklärungen der Anwälte vertrauen und fühle sich gerade deshalb ohnmächtig. Diese unwürdige Situation gelte es zu verhindern. § 3 Abs. 2 BORA schütze aber auch den wechselnden Anwalt, der in die unangenehme Situation kommen könne, doppelt zu haften: Einmal bei Anwaltsfehlern während seiner Zeit in der abgebenden Sozietät und zum anderen bei Anwaltsfehlern in der Mandatsfortführung beim Gegner in der aufnehmenden Sozietät. Diese Konstellation komme vor, wenn auf beiden Seiten Anwaltsfehler dazu geführt hätten, daß keine Partei zu 100 % obsiege. Schließlich treffe es nicht zu, daß § 356 StGB ohne Rücksicht auf Zivilrecht angewendet werde. Der BGH stelle immer darauf ab, ob die Anwaltssozietät ins-

gesamt verpflichtet worden sei. Lediglich bei einer ausdrücklichen oder schlüssigen Mandatsbeschränkung auf ein Mitglied der Sozietät schließe er die Anwendbarkeit des § 356 StGB aus (BGH NJW 1994, 2302). Die Anwälte sollten sich außerdem davor hüten, nur die Vorteile einer Sozietät genießen zu wollen und die daraus resultierenden Pflichten als lästig abzustreifen.

Allenfalls könne man überlegen, ob man nicht beim Wechsel von einer Bürogemeinschaft in eine andere sowie beim Wechsel von Angestellten in neuerliche Angestelltenverhältnisse den Gesichtspunkt der persönlichen Befähigung etwas stärker hervorheben könne.

**RA Dr. Kleine-Cosack:**

**§ 3 Abs. 2 BORA wird ersatzlos gestrichen.**

*(Bei 4 Ja-Stimmen **abgelehnt**)*

**RA Abtmeyer:**

**In § 3 Abs. 2 BORA werden die Worte „oder in Bürogemeinschaft“ gestrichen.**

*(Bei 1 Ja-Stimme **abgelehnt**)*

**Dr. Kempfer/RA Brieske:**

**Die Ausschüsse 4 und 5 der Satzungsversammlung mögen bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung gemeinsam überprüfen, ob und wenn ja welche Änderungen oder Streichungen bei § 3 Abs. 2 BORA erforderlich sind.**

*(Bei 2 Enthaltungen mehrheitlich **angenommen**)*

**4.2.5 § 5 BORA – Anforderungen an die Kanzleiorganisation**

**4.2.6 § 12 BORA - Umgehungsverbot**

*Die Anträge werden nach Aufruf nicht aufgegriffen.*

**4.2.7 § 20 BORA - Berufstracht**

Die Satzungsversammlung nimmt zur Kenntnis, daß das BMJ sich mittlerweile der Auffassung angeschlossen hat, § 20 BORA sei abgeleitetes Bundesrecht und verdränge deshalb entgegenstehende landesgesetzliche Gerichtsverfassungsvorschriften. Die Satzungsversammlung sieht deshalb keinen Anlaß, § 20 BORA zu ändern.

**4.2.8 Aufnahme einer Vorschrift in die BORA über Gewissenhaftigkeit – hier: Einleitung ungerechtfertigter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen**

**4.2.9 Aufnahme einer Vorschrift in die BORA zur Konkretisierung der gewissenhaften Berufsausübung**

**Dr. Landry** erläutert die Hamburger Vorschläge. Vollständige Untätigkeit könne ebensowenig wie die Einleitung ungerechtfertigter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Generalnorm des § 43 BRAO sanktioniert werden, da diese nach der Neuordnung keinerlei eigenständigen Charakter mehr aufweise.

In der anschließenden Diskussion wird darauf hingewiesen, daß nach ganz herrschender Meinung § 43 BRAO als allgemeine Berufspflicht eine solche sei, die i.S.v. § 113 Abs. 1 BRAO eine „in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmte“ Pflicht darstelle. Der Charakter des § 43 BRAO als allgemeine Berufspflicht (so die Überschrift) ändere nichts daran, daß es sich um eine sanktionsfähige Berufspflicht handle, denn § 113 Abs. 1 BRAO unterscheide nicht zwischen allgemeinen und speziellen Berufspflichten. Eine Regelung der Gewissenhaftigkeit in der BORA könne nur zu dem falschen Umkehrschluß führen, § 43 BRAO werde dadurch soweit konkretisiert, daß auf die Generalnorm des § 43 BRAO nicht mehr zurückgegriffen werden dürfe. Soweit es um die Einleitung ungerechtfertigter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gehe, reichten die Schadensersatzvorschriften der §§ 717 Abs. 2, 945 ZPO völlig aus; im übrigen gebe es noch die Möglichkeit einer Vollstreckungsabwehrklage. Berufsrechtliche Normen neben diesen zivilprozessualen Vorschriften seien nicht erforderlich.

**Dr. Landry:**

***Der Rechtsanwalt hat darauf zu achten, daß Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nur eingeleitet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.***

*(Bei 4 Ja-Stimmen **abgelehnt**)*

**4.2.10 Ergänzung der BORA um eine Berufspflicht zur Beantwortung von Kollegenschreiben**

*Die Anregung wird nach der vorangegangenen Diskussion nicht mehr aufgegriffen.*

## 5. Ausschuß 5

### 5.1 Anträge des Ausschusses<sup>5</sup>

**Prof. Schiedermaier** berichtet, daß der Ausschuß 5 diskutiert habe, den § 29 BORA dahingehend zu ändern, daß der Anwendungsbereich der CCBE-Standesregeln auch auf die EWR-Staaten erstreckt werden solle. Der Ausschuß habe sich jedoch dagegen entschieden, da nicht feststellbar sei, ob die CCBE-Standesregeln nach dem jeweiligen nationalen Recht der EWR-Staaten bindende Geltung hätten. Im übrigen bestehe keine Veranlassung, daß Deutschland in Vorreiterfunktion als erstes Land die Anerkennung gegenüber den EWR-Staaten aussprechen solle.

Es wird darauf hingewiesen, daß die CCBE-Standesregeln zur Zeit überarbeitet würden. Bevor eine Änderung des § 29 BORA in Angriff genommen werde, solle die neue Fassung der CCBE-Standesregeln ebenso wie die Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte abgewartet werden.

#### 5.1.1 § 31 BORA

Der Ausschuß 5 habe weiterhin erörtert, wie der Wortlaut des § 59a BRAO zu verstehen sei, insbesondere, ob die Vorschrift einen unbestimmten Artikel oder ein Zahlwort enthalte. Nach den Gesetzeserklärungen enthalte die Vorschrift ein Zahlwort und verbiete damit die Angehörigkeit mehrerer Sozietäten. Trotzdem bestehe in der Praxis aus steuerrechtlichen Gründen der Bedarf, zwei Sozietäten anzugehören. Unter der Voraussetzung, daß diese voll- bzw. teilpersonenidentisch seien, müsse diese deshalb erlaubt sein. § 31 BORA solle um einen zweiten Absatz ergänzt werden, der die Mitgliedschaft in zwei personenidentischen bzw. teilpersonenidentischen Gesellschaften für zulässig erkläre.

Es wird erörtert, ob eine Sternsozietät im Ausland zulässig ist. Eine zulässige Sternsozietät liege dann vor, wenn sie mit ausländischen Rechtsanwälten bestehe, die auch nur im Ausland tätig seien. Sobald die ausländischen Kollegen in Deutschland tätig würden, unterlägen sie auch dem deutschen Berufsrecht. Eine Sternsozietät sei dann nicht zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses 4 seien einstimmig der Auffassung gewesen, daß gegen § 31 BORA in seiner jetzigen Fassung gewichtige, verfassungsrechtliche Bedenken bestünden. Alte Konstellationen, wie eine Bürogemeinschaft zwischen einer Sozietät und einem Einzelanwalt oder einer Sozietät von Rechtsanwälten mit einem Wirt-

---

<sup>5</sup> Die nachfolgend unter Unterpunkte 1.1 ff aufgeführten Anträge wurden von dem jeweils zuständigen Ausschuß übernommen; sie fußen auf Anregungen oder Anträgen Dritter.

schaftsprüfer, der eine Steuerberatungsgesellschaft betreibe, seien nach § 31 BORA nun plötzlich grundlos verboten. Während zum einen die Auffassung vertreten wird, § 31 solle deshalb ersatzlos gestrichen werden, fordern andere, man solle eine richterliche Entscheidung abwarten. Das zur Zeit beim AGH Hamm anhängige Verfahren betreffe allerdings eine andere Fallkonstellation.

Gegen eine Streichung des § 31 BORA wird ins Feld geführt, daß der Gedanke, ein Anwalt könne nur einer Gesellschaft angehören, in den Regelungen zur Partnerschaftsgesellschaft sowie zur Rechtsanwalts-GmbH aufgegriffen und fortgeführt werde. Dahinter stecke das Ziel, die Bildung konzernähnlicher Gebilde zu verhindern. Weiterhin solle der Einfluß Dritter vermieden werden.

Der Vorsitzende, **Dr. Haas**, erklärt, daß er in der ganzen Diskussion die eigentlichen Sachgründe für die Regelung des § 31 BORA, nämlich die Verhinderung von Interessenkollisionen und die Wahrung der Verschwiegenheit, die bei einer personenidentischen weiteren Sozietät nicht tangiert würden, vermisse. Auch wenn die Gefahr bestehe, daß die neue Ergänzung des § 31 BORA um einen zweiten Absatz vom Bundesjustizministerium wieder gestrichen werde, sollte die Satzungsversammlung sich trauen, die Vorschrift zu ergänzen.

**(2) „Die Mitgliedschaft in zwei personenidentischen Gesellschaften ist zulässig“**

**(47 : 21 : 4 angenommen)**

*Die Ausschüsse 4 und 5 werden gebeten, sich in Vorbereitung der nächsten Sitzung im März unter Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse über die Formulierung des § 31 BRAO Gedanken zu machen.*

## **5.2 Vom Ausschluß nicht übernommene Anregungen oder noch nicht bearbeitete Anträge**

### **5.2.1 § 32 BORA**

*wird nach Aufruf nicht erörtert.*

## **6. § 35 BORA/§ 26 FAO**

**Dr. Haas** erklärt, er werde versuchen, in Gesprächen mit dem Bundesjustizministerium zu erreichen, daß die Bundesrechtsanwaltsordnung in der Weise nachgebessert werde, daß klar aus ihr hervorgehe, wann und wie die BORA in Kraft trete.

*Der Antrag hat sich durch Zurücknahme erledigt.*

## 7. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

*Die 7. Sitzung findet vom 21.3.1999, 14.00 Uhr bis 22.3.1999, 17.00 Uhr (längstens) in Köln (Hotel Maritim) statt.*

Es wird angeregt an, die Termine für die Ausschußsitzungen möglichst früh festzulegen.

## 8. Verschiedenes

**Dr. Dombek** stellt das von der RAK Berlin herausgegebene Buch „Anwalt ohne Recht - Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933“ vor.

**Dr. Haas** dankt der Geschäftsführung der BRAK für die unterstützende Arbeit.

Bremen, den 14. Dezember 1998

Bonn, den 10. Dezember 1998

(Dr. Haas)  
Präsident

(Dr. Privat)  
Schriftführer